

Satzung

Damen-Fünfziger-Vereinigung Jahrgang 1956

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

1.1 Die Vereinigung nennt sich Damen-Fünfziger-Vereinigung-1956 nachfolgend FV genannt.

1.2 Sitz der Vereinigung ist Gießen/Lahn.

1.3 Die Geschäftsstelle befindet sich in den Räumen der jeweiligen 1. Vorsitzenden und deren Anschrift.

1.4 Die FV dient der Geselligkeitspflege gleichaltriger Damen, sowie der Hilfe untereinander in schwierigen Lebenslagen.

1.5 Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet mit dem 31.12. des Jahres. Es umfasst 12 Monate.

§ 2 Gründung der FV, Vorstand, Mitgliedschaft

2.1 Die Vereinigung hat sich auf Einladung des Gesamtfünfziger-Vorstandes am 23.11.2005 gegründet.

2.2 Die Gründungsversammlung hat den ersten Vorstand zunächst für 12 Monate gewählt. Die Vorstandswahlen sind nur noch dann vorzunehmen, wenn diese erforderlich sind (bei Ausscheiden einzelner Mitglieder oder wenn die Mitglieder mit einzelnen Vorstandsmitgliedern nicht mehr einverstanden sind). Wiederwahlen sind möglich. Der Vorstand ist ehrenamtlich.

2.3 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- einer 1. Vorsitzenden
- einer 1. Schriftführerin
- einer 1. Kassiererin
- einer 2. Vorsitzenden
- einer 2. Schriftführerin
- einer 2. Kassiererin
- Vergnügungsausschussmitglieder

2.4 Mitglied kann werden, wer sich schriftlich anmeldet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlicher Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Die Ausschießung ist möglich, wenn das Mitglied schuldhaft oder in grober Weise wider die Interessen der FV verstößt, seiner Beitragszahlung nicht nachkommt und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen den Beitrag bezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Von dieser Entscheidung ist die Mitgliederversammlung begründet zu unterrichten.

Ein Mitglied hat nach Auflösung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch auf einen Vermögensanteil der FV. Ebenso besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

§ 3 Beiträge, deren Verwendung, Haftung, Jahreshauptversammlung

3.1 Die Mitglieder der FV zahlen einen jährlichen Beitrag von 36 Euro (Sechsenddreißig) in die Vereinskasse.

Es wird eine Bankeinzugsermächtigung mit einmaliger Jahres-Beitragsabbuchung zum 05. Mai (IBAN/BIC) eines Jahres angestrebt.

Kosten für Bankrückläufer sind von dem Mitglied zu tragen.

3.2 Die Mitgliedsbeiträge und deren Ansparung dienen ausschließlich der Finanzierung von Veranstaltungen, Reisen sowie der satzungsgemäßen Kosten (Verwaltungskosten).

3.3 Über die Art der Ausgaben entscheidet der Vorstand mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

3.4 Der Vorstand der FV kann Verpflichtungen nur in der Höhe begründen für die vorhandenen Finanzmittel zur Deckung ausreichen. Demgemäß haften die Mitglieder des Vorstandes in allen im Namen der FV abzuschließenden Verträge oder sonstigen abzugebende Verpflichtungserklärungen und für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vermögen der FV.

3.5 Sollte ein Mitglied dies nicht beachten, haftet es persönlich.

3.6 Der Vorstand der FV wird ermächtigt, ein Konto zur Abwicklung der Zahlungen einzurichten. Zeichnungsbefugt ist jeweils die 1. Vorsitzende, die 2. Vorsitzende und beide Kassiererinnen. Zur Abwicklung von Zahlungen und Überweisungen sind ab einer Höhe von 100 Euro (Einhundert) zwei Unterschriften notwendig. In diesen Fällen erfolgt die zweite Unterschrift durch gegenzeichnen auf der zu bezahlenden Rechnung durch die 1. Vorsitzende.

§ 4 Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlung

4.1 Der Vorstand kann Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dringende Planungen oder Entscheidungen dies erfordern. Üblicherweise soll dies zu den Terminen der Stammtischabende erfolgen.

4.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird einmal im Kalenderjahr einberufen. Sie findet im Oktober des Kalenderjahres statt. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich (per E-Mail, Fax, Post) und/oder durch Veröffentlichung in den Gießener Tageszeitungen durch den Vorstand einzuberufen.

Anträge sind 2 Wochen vorher in schriftlicher Form einzureichen.

4.3 Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere:

- 1) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 2) Die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- 3) Die Wahl der 2 Kassenprüferinnen
- 4) Die Entlastung des Vorstandes

5) Die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung der FV.

4.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4.5 Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

4.6 Die Amtszeit der Kassenprüferinnen beträgt ein Jahr. Sie dürfen dem amtierenden Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Reisen, Wanderungen, Grillfeste etc.

Die Mitglieder, die sich für eine Veranstaltung verbindlich angemeldet haben, diese aber – aus welchen Gründen auch immer – nicht antreten können, müssen den Preis bezahlen, sofern der Rücktritt nach Anmeldeschluss erfolgt.

§ 6 Auflösung der Vereinigung

6.1 Die Auflösung der Vereinigung bedarf des Beschlusses einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck gesondert einberufen werden muss. Die Einladung muss schriftlich erfolgen und vier Wochen vor dem geplanten Termin den Mitgliedern vorliegen.

6.2 Die Auflösung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden erfolgen.

6.3 Bei Auflösung der FV sind Liquidatoren die amtierenden Vorsitzenden, die Kassiererinnen und die Kassenprüferinnen. Das vorhandene Vermögen ist ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 7. Datenschutzhinweise

Deine personenbezogenen Daten, Bilder - von Veranstaltungen für die Homepage - werden gemäß der europäischen Datenschutzverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung deiner Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und innerhalb der Vereinigung genutzt. Im Rahmen der Vereinsarbeit werden deine Daten ausschließlich intern genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit deiner gesonderten Einwilligung.

7.1 Mitgliederliste erstellen/verteilen

Auszug aus der DSGVO:

Pauschal lässt sich diese Frage nicht beantworten, doch in der Regel kann es durchaus vereinbar sein mit dem Datenschutz im Verein, die Mitgliederliste verfügbar zu machen. Bei Vereinen, deren Ziel in der Vernetzung seiner Mitglieder besteht, ist die Zulässigkeit gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO leicht ersichtlich. In anderen Fällen kann unter Umständen ein berechtigtes Interesse geltend gemacht werden.

§ 8 Inkrafttreten

8.1 Diese Satzung ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 14. Oktober 2010 einstimmig angenommen worden und tritt damit in Kraft.

8.2 Letzte Änderung 01.10.2019

8.2 Unterschriften

.....		
1.Vorsitzende	1. Schriftführerin	1. Kassiererin
.....		
2. Vorsitzende	2. Schriftführerin	2. Kassiererin

Stand, 01.10.2019